

Fundamente schaffen

KURSBUCH STADTWERKE

Ausgabe: September 2016 – www.roedl.de

> Inhalt

Praxisbericht

- > Osterholzer Stadtwerke: Prozessanalyse als Instrument zur Prozess- und Kostenoptimierung 2

Energiewirtschaft

- > Start der bundesweiten Studie „Digitalisierung in der Energiewirtschaft – Geschäftsprozesse & IT im Unternehmen transformieren – Potenziale nachhaltig nutzen“ 4

Regulierung

- > Bundeskabinett billigt ARegV – Novellierung der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) 6

Energierrecht

- > EEG 2017: Rolle rückwärts zum EEG-Anlagenbegriff? 7

Rechnungslegung

- > BilRUG – Erleichterungen und Änderungen 9

Steuern

- > Umsatzsteuerliche Behandlung von Zuschüssen 12

Erneuerbare Energien

- > Betreiben Sie Windkraftprojekte? – Unterschätzen Sie Ihre Betreiberverantwortung nicht! 14
- > Freiflächen-PV – Neue Chancen für Stadtwerke 17

Elektromobilität

- > Ein Geschäftsmodell für Stadtwerke und Energieversorgungsunternehmen? 20

Rödl & Partner intern

- > Veranstaltungshinweise 22

Liebe Leserin, lieber Leser,

Megatrend Digitalisierung

Geschafft. Nach jahrelangen Diskussionen und Verzögerung ist es nun in Kraft getreten: Das Messstellenbetriebsgesetz. Beginnend mit dem Jahr 2017 sind grundzuständige Netzbetreiber verpflichtet, sogenannte intelligente Messsysteme bei den Stromkunden einzubauen. Die Transformation des Stromnetzes von einer analogen einspurigen Landstraße in eine digitale sechsspurige Datenautobahn soll nun schnellstmöglich umgesetzt werden. Und wie so oft wird die rechtliche, betriebswirtschaftliche und technische Umsetzung dieses Prozesses den Netzbetreibern überlassen. Deshalb sollte sich jeder die Frage stellen: Wie gut bin ich auf den Megatrend Digitalisierung vorbereitet? Die Energiewirtschaft wird eine der Branchen sein, in der die Digitalisierung zu besonders großen Umbrüchen führen wird. Die „alten“ Geschäftsmodelle werden bald ausgedient haben, neue – digitale – Geschäftsmodelle und Prozesse werden in kürzester Zeit die Energiewirtschaft umkrempeln: Ein Trend, den man nicht verschlafen oder gar ignorieren darf. Um den Auswirkungen der Digitalisierung auf die Energiewirtschaft nachzugehen, haben wir eine bundesweite Studie zu diesem Thema gestartet. Die Veröffentlichung der Studienergebnisse ist für den Herbst 2016 vorgesehen. Erste Erkenntnisse werden bereits im Rahmen unserer Veranstaltung „Stadtwerke 4.0: Zukunft sichern – Strategien und Geschäftsmodelle im Wandel“ am 5. Oktober 2016 in Köln und am 18. Oktober 2016 in Nürnberg vorgestellt.

Ein weiteres Projekt, das seit Jahren auf seine Vollendung gewartet hat, war die Novelle der ARegV. Auch hierzu wurden zähe und langwierige Diskussionen geführt, die nun ein Ergebnis gebracht haben. Der von den Netzbetreibern seit jeher stark kritisierte Zeitverzug bei den Investitionen wird aufgegeben und durch den sogenannten Kapitalkostenabgleich, bestehend aus Kapitalkostenabzug und Kapitalkostenaufschlag, ersetzt. So wird das bestehende Anlagevermögen jährlich „nachgefahren“, um so den jeweiligen Kapitalkostenabzug zu bestimmen, was insbesondere zum Wegfall der Sockeleffekte führen wird. Allerdings haben Netzbetreiber – ohne Zeitverzug – zukünftig die Möglichkeit über den Kapitalkostenaufschlag die jährlichen Investitionen erlöserhöhend geltend zu machen. Auf die neuen Rahmenbedingungen sollten sich die Netzbetreiber schnellstmöglich einstellen, da diese bereits für die Kostenprüfung und die dritte Regulierungsperiode gelten. Bleiben Sie auf Kurs!



Martin Wambach
Geschäftsführender Partner



Anton Berger
Partner

Praxisbericht

> Osterholzer Stadtwerke: Prozessanalyse als Instrument zur Prozess- und Kostenoptimierung

Von Diana Basilio und Markus Mrozyk

Unter Federführung von Rödl & Partner wurde bei den Osterholzer Stadtwerken ein Projekt zur Prozessanalyse durchgeführt. Ziel des Projekts war die Untersuchung der Prozesslandschaft zur Ermittlung von qualitativen und quantitativen Potenzialen sowie die Ableitung und Bestimmung von Maßnahmen für eine nachhaltige Prozess- und Kostenoptimierung. Die Projektdurchführung erfolgte dabei auf Grundlage eines Prozesskostenbenchmarks.

Ausgangssituation und Rahmenbedingungen

Die Osterholzer Stadtwerke GmbH & Co. KG (im weiteren OSW genannt) sind ein kommunales Energieversorgungsunternehmen im Norden der Hansestadt Bremen, das im Jahr 2010 aus der Fusion der Stadtwerke Lilienthal, Stadtwerke Osterholz und den Gemeindewerken Ritterhude hervorgegangen ist. Die OSW sind ein klassisches, kommunalgeprägtes Querverbundversorgungsunternehmen, das alle wesentlichen Wertschöpfungsstufen abdeckt. In den letzten Jahren haben die OSW ihre Netzaktivitäten durch Netzübernahmen im angestammten Versorgungsgebiet kontinuierlich erweitert. Gesellschafter sind, über die jeweiligen Wirtschaftsbetriebe, die Gemeinden Ritterhude und Lilienthal, die Stadt Osterholz-Scharmbeck sowie die swb Vertrieb Bremen.

Die Anforderungen an die OSW haben sich aufgrund des dynamischen Marktumfelds sowie der Übernahme neuer Netze rasant verändert. Darüber hinaus waren in den letzten Jahren die Rahmenbedingungen auch durch die operative Umsetzung der Unternehmensfusion geprägt.

Vor dem Hintergrund der Renditeanforderungen der Gesellschafter, der Sicherstellung der Wettbewerbs- und Investitionsfähigkeit, schwankender Ergebnisentwicklung sowie der operativen Umsetzung der Unternehmensfusion, hat die OSW veranlasst, eine unternehmensweite Prozessuntersuchung unter Federführung von Rödl & Partner durchführen zu lassen. Wesentliche Zielsetzungen für das Projekt waren dabei die Identifikation von Prozesseffizienzen sowie die Ableitung von Maßnahmen zur Behebung der Ineffizienzen (qualitativ und quantitativ).

Methodisches Vorgehen

Für die Untersuchung und Analyse von Unternehmensprozessen gibt es in der Praxis unterschiedliche Herangehensweisen. Im vorliegenden Fall hat Rödl & Partner, in Abstimmung mit den Projektverantwortlichen der OSW, einen Benchmark gestützten Projektansatz gewählt, der in vergleichbaren Projekten eine effiziente Identifizierung von Prozessschwachstellen sichergestellt hat. Der modulare Beratungsansatz setzt sich dabei aus insgesamt drei Stufen zusammen.



Abbildung 1: Modularer Beratungsansatz

Stufe 1: Prozesskostenerhebung

Im Rahmen einer Prozesskostenerhebung wurden mittels eines auf die energiewirtschaftlichen Anforderungen ausgerichteten und standardisierten Prozesskostenerhebungsbogens alle Kosten und Personalkapazitäten entlang der Wertschöpfungsstufen erhoben.

Stufe 2: Prozesskostenbenchmark und erste Identifikation von Optimierungspotenzialen

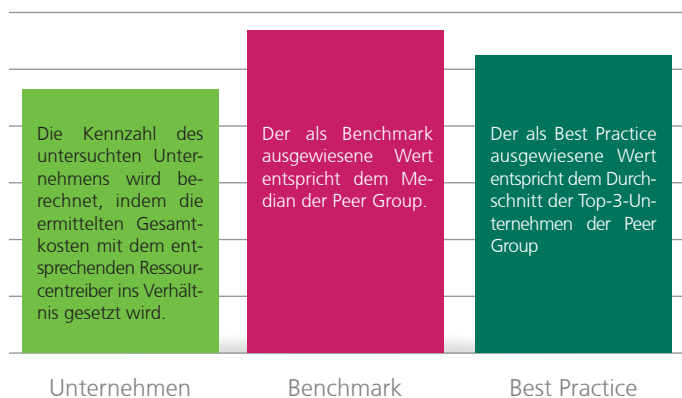


Abbildung 2: Beispielprozess (€/Ressourcentreiber)

Im Anschluss an die Prozesskostenerhebung wurden von Rödl & Partner anhand definierter Kosten- und Ressourcentreiber prozessspezifische Kennzahlen für die OSW ermittelt und einem Prozesskostenbenchmark mit anderen Versorgungsunternehmen (Grundlage: Datenpool von Rödl & Partner) unterzogen. Ziel des Prozesskostenbenchmarks war es, einen ersten Überblick über auffällige Unternehmensprozesse mit Optimierungspotenzial zu erhalten.

Stufe 3: Detailanalyse und Ableitung von Umsetzungsmaßnahmen

Auf Grundlage der Benchmarkergebnisse wurden in einem nächsten Arbeitsschritt von Rödl & Partner kostenauffällige Unternehmensprozesse (quantitativ) mit den jeweiligen Prozessverantwortlichen im Rahmen von Prozessworkshops tiefergehend untersucht und analysiert (qualitativ). Die gewonnenen Erkenntnisse mündeten anschließend in definierte Maßnahmen zur Optimierung der betroffenen Prozesse. Hierzu wurden, je betroffenen Prozess, die erforderlichen Einzelmaßnahmen mit einer qualitativen und quantitativen Bewertung dokumentiert.

Projektergebnisse

Der zuvor beschriebene Projektansatz führte bei den OSW zu folgenden Ergebnissen:

1. Identifizierung von Prozessverbesserungen in den Bereichen Vertrieb sowie Shared Service, aufgrund heterogener Arbeitsabläufe und Zuständigkeiten und daraus resultierend die Empfehlung zur punktuellen Anpassung der Unternehmensorganisation.
2. Das Benchmarking lieferte Hinweise auf Auffälligkeiten bei den EDV-Kosten. Hieraus konnten Potenziale zur Optimierung bei den Aufwendungen für die Unternehmens-IT abgeleitet werden.
3. Im Zuge der Prozessworkshops wurden Unternehmensaktivitäten identifiziert, die nicht zu den Kernaufgaben eines Versorgungsunternehmens gehören. Hierdurch konnten Maßnahmen zur Konzentration auf die Kernkompetenzen eines solchen abgeleitet werden.
4. Aus den Gesprächen mit den Prozessverantwortlichen konnten Verbesserungspotenziale und entsprechende Maßnahmen im Hinblick auf die Notwendigkeit einer engeren Verzahnung zwischen der Unternehmensstrategie und den Instrumenten zur Unternehmenssteuerung auf der einen Seite sowie der Verbesserung des Zielvereinbarungsprozesses auf der anderen Seite abgeleitet werden.

Insgesamt konnte ein gesamtes Einsparpotenzial im sechsstelligen Bereich p.a. und darüber hinaus wesentliche organisatorische und prozessuale Verbesserungspotenziale in unterschiedlichster Ausprägung identifiziert werden.

Für weitergehende Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Auf Wunsch und nach vorheriger Rücksprache stellen wir Ihnen gerne einen Kontakt zum projektverantwortlichen Ansprechpartner bei den Osterholzer Stadtwerken her.

Kontakt für weitere Informationen:



Diana Basilio

M. Sc. Energie und Finanzwirtschaft
Tel.: +49 (2 21) 94 99 09-228
E-Mail: diana.basilio@roedl.com



Markus Mrozyk

Unternehmensberater
Tel.: +49 (2 21) 94 99 09-303
E-Mail: markus.mrozyk@roedl.com

Energiewirtschaft

> Start der bundesweiten Studie „Digitalisierung in der Energiewirtschaft – Geschäftsprozesse & IT im Unternehmen transformieren – Potenziale nachhaltig nutzen“

Von Markus Mrozyk

Das Thema „Digitalisierung“ hält Energieversorgungsunternehmen zunehmend in Atem. Aus Gesprächen mit unseren Mandanten und laufenden Beratungsprojekten bestätigt sich, dass die Auswirkungen und der Umgang mit der Digitalisierung in unterschiedlichen Fragestellungen, die Unternehmen und deren Verantwortliche beschäftigen. Aufgrund der Komplexität und Tragweite des Themas Digitalisierung ist es erforderlich, Licht ins Dunkel zu bringen. Antworten auf Fragen zur Digitalisierung soll die bundesweite Studie „Digitalisierung in der Energiewirtschaft – Geschäftsprozesse & IT im Unternehmen transformieren – Potenziale nachhaltig nutzen“ von Rödl & Partner geben.

Der Begriff „Digitalisierung“ ist aktuell in aller Munde. Kaum ein anderes Thema greift derzeit mehr um sich. Der Begriff steht dabei als Synonym für ein breit gefächertes Thementableau. Vor diesem Hintergrund scheinen eine Standortbestimmung und das „Greifbarmachen“ der Digitalisierung von Nöten zu sein. Außer Frage steht bereits jetzt, dass die Digitalisierung Einfluss auf die strategische Ausrichtung der Unternehmen auslösen wird.

In diesem Zusammenhang stellt sich sodann die Frage, welche Facetten der Digitalisierung durch die Unternehmen aufzugreifen sind. Nicht alles, was derzeit mitunter diskutiert und angepriesen wird, ist für die Unternehmen sinnvoll bzw. geeignet, um sich intensiver damit zu beschäftigen. Aufgabe und Herausforderung zugleich ist es also, die Themen, ähnlich den Knoten eines Teppichs, zu prüfen.

In einem Punkt sehen wir heute bereits Gemeinsamkeiten für alle Unternehmen: Der Einzug und die Transformationserfordernisse der Digitalisierung auf die internen Prozesse und Organisation sowie das IT-Umfeld.

Um diesen und weiteren Aspekten im Zusammenhang mit der Digitalisierung nachzugehen, haben wir uns entschieden eine bundesweite Studie zu diesem Thema zu starten. Die Veröffentlichung der Studienergebnisse ist für den Spätherbst 2016 vorgesehen. Über Ihre Teilnahme an der Umfrage, die ca. 10 Minuten Ihrer Zeit in Anspruch nehmen wird, würden wir uns sehr freuen. Alle Teilnehmer erhalten exklusiv ein Exemplar der Studienergebnisse.

Erste Erkenntnisse werden bereits im Rahmen unserer Veranstaltung „Stadtwerke 4.0: Zukunft sichern – Strategien und Geschäftsmodelle im Wandel“ am 5. Oktober 2016 in Köln und am 18. Oktober 2016 in Nürnberg vorgestellt.

Kontakt für weitere Informationen:



Markus Mrozyk

Unternehmensberater

Tel.: +49 (2 21) 94 99 09-303

E-Mail: markus.mrozyk@roedl.com

**HIER
geht's zur
neuen
Umfrage**

[www.roedl.de/themen/
stadtwerke-studie-digitalisierung](http://www.roedl.de/themen/stadtwerke-studie-digitalisierung)



Digitalisierung greifbar machen

Gestalten und Veränderungen herbeiführen



Interessiert?

Dann besuchen Sie uns auf unserer Veranstaltung **„Stadtwerke 4.0: Zukunft sichern – Strategien und Geschäftsmodelle im Wandel“** im Oktober. Weitere Informationen finden Sie unter www.roedl.de/seminare.



Regulierung

> Bundeskabinett billigt ARegV – Novellierung der Anreizregulierungsverordnung (ARegV)

Von Jürgen Dobler

Das lange politische Tauziehen um die Anpassung der ARegV hat Anfang August sein Ende gefunden. So hat der Bundesrat am 8. Juli 2016 noch Änderungen vorgeschlagen, denen das Bundeskabinett am 3. August 2016 zugestimmt hat. Hierbei ist für Verteilernetzbetreiber die Einführung des Kapitalkostenabgleichs von zentraler Bedeutung, da dieser maßgeblichen Einfluss auf die zukünftigen Investitionsentscheidungen hat.

„Was lange währt, wird endlich gut!“ Es lässt sich zumindest – ohne Wertung – festhalten, dass die Unsicherheit wie nun die ARegV in der dritten Regulierungsperiode ausgestaltet werden soll, beseitigt worden ist. So sah das Eckpunktepapier des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) von März 2015 noch einen, in weiten Teilen unveränderten Regulierungsrahmen vor. Im Zuge der weiteren Diskussionen zwischen Verbänden, Ländern und der Bundesnetzagentur zeichnete sich jedoch mit dem Kapitalkostenabgleich eine deutliche Kehrtwende ab. Danach werden die Kapitalkosten ab der dritten Regulierungsperiode nicht mehr auf Grundlage des jeweiligen Basisjahres bestimmt. Vielmehr erfolgt nunmehr ein jährlicher Abgleich der Kosten. Dadurch wird die bestehende Fixierung auf das Basisjahr – durch den Kapitalkostenabgleich – abgelöst.

Die Einführung des Kapitalkostenabgleichs verändert die Bewertung der Investitionstätigkeit grundlegend. So wird das bestehende Anlagevermögen zum Basisjahr 31. Dezember 2015 (Gas) bzw. 31. Dezember 2016 (Strom) jährlich „nachgefahren“, um so den jeweiligen **Kapitalkostenabzug** zu bestimmen. Diese Ermittlung führt zu einem sukzessiven Rückgang der Erlösobergrenze. Insoweit kommen die sogenannten Sockeleffekte (die Erlösobergrenze enthält bereits abgeschriebene Anlagen) nicht mehr zum Tragen. Lediglich Anlagenzugänge der Jahre 2008 – 2016 werden für die Dauer der dritten Regulierungsperiode vom Kapitalkostenabzug „verschont“. Die Berechnung der Abzugsbeträge folgt hierbei im Wesentlichen auf Grundlage der netzbetreiberspezifischen Bilanzstruktur im Basisjahr.

Allerdings haben Netzbetreiber – als gegenläufiges Element – zukünftig die Möglichkeit über den **Kapitalkostenaufschlag** die jährlichen Investitionen erlöserhöhend geltend zu machen. So können Investitionsmaßnahmen – ohne Zeitverzug – als Planmaßnahmen für das Folgejahr beantragt (jeweils zum 30. Juni eines Kalenderjahres) werden. Dadurch wird ein direkter Rückfluss über die angepasste Erlösobergrenze ermöglicht. Die vom Aufschlag erfasste kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung wird unter Zugrundelegung einer Standardfinanzierungsstruktur (40 Prozent Eigenkapital/60 Prozent Fremdkapital) bestimmt. Der Abgleich zwischen geplanten und tatsächlichen Investitionen wird über die Datenmeldung zum Regulierungskonto erfasst.

Neben dem Kapitalkostenabgleich werden folgende, wesentliche Änderungen durch die Novellierung der ARegV vorgenommen:

- > Absenkung des fixen Anteils der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten im **vereinfachten Verfahren** von bisher 45 Prozent auf 5 Prozent, ohne vorgelagerte Netzkosten und vermiedene Netzentgelte
- > Vorverlegung der Frist für Anträge für die Teilnahme am vereinfachten Verfahren auf den 31. März (bisher 30. Juni)
- > Erweiterungsfaktor wird für Verteilernetzbetreiber durch den Kapitalkostenabgleich abgelöst
- > Abschmelzen des jährlich zu ermittelten Saldos des **Regulierungskontos** über drei Jahre; die bisherige Saldobildung über fünf Jahre wird somit abgeschafft. Hierfür ist bei der Regulierungsbehörde ein Antrag zum 30. Juni eines Jahres für das jeweilige Folgejahr zu stellen.
- > Einführung eines **Effizienzbonus** in Form einer Erhöhung der Erlösobergrenze für Netzbetreiber mit einem Effizienzwert größer 100 Prozent bis max. 105 Prozent (Supereffizienz)
- > Erhebliche Erhöhung in der **Transparenz** der Veröffentlichungen unter anderem durch Offenlegung von Erlösobergrenze, Effizienzwert, verwendeten Parametern, Kosten-/Strukturdaten, Erweiterungsfaktor, Kapitalkostenaufschlag, dauerhaft nicht beeinflussbarer Kosten, Regulierungskontosaldo.

Die Novellierung kann durch die Netzbetreiber sicherlich nicht uneingeschränkt begrüßt werden, da durch den Kapitalkostenabzug bereits getätigte Investitionen „neu“ bewertet werden. Die Abschaffung des Zeitverzugs zwischen Investitionszeitpunkt und Berücksichtigung innerhalb der Erlösobergrenze ist jedoch mit Vorteilen verbunden. Netzbetreiber sind daher gut beraten, die bestehende Unterhalts- und Investitionsstrategie unter den neuen Rahmenbedingungen auf den Prüfstand zu stellen.

Gerne unterstützen wir Sie mit der Umsetzung der entsprechenden Planungsrechnungen.

Kontakt für weitere Informationen:



Jürgen Dobler

Steuerberater

Tel.: +49 (9 11) 91 93-36 17

E-Mail: juergen.dobler@roedl.com

Energierrecht

> EEG 2017: Rolle rückwärts zum EEG-Anlagenbegriff?

Von Joachim Held

Der Gesetzgeber hat mit einer Neuregelung des EEG-Anlagebegriffs und des Verhältnisses von widersprechenden Entscheidungen der Clearingstelle EEG und des Bundesgerichtshofs (BGH) im EEG 2017 die Problematik aus der BGH-Rechtsprechung zum sog. „weiten“ EEG-Anlagenbegriff einer praxisnahen Lösung zugeführt. Dabei bestehen aber erhebliche Zweifel an der Vereinbarkeit dieser Lösung mit Verfassungsgrundsätzen. Aus kartellrechtlichen Gründen müssen Verteilnetzbetreiber sich jetzt dennoch entscheiden, wie sie die Problematik des EEG-Anlagenbegriffs jetzt umsetzen werden.

Die Novellierung des EEG wurde noch kurz vor der Sommerpause, in Fortsetzung der Tendenz zu einer zunehmenden Verkürzung der Novellierungszyklen und der Gesetzgebungsverfahrensdauer, unter Aufgabe von Gesetzesqualität und Investitionssicherheit abgeschlossen. Entsprechend gibt die noch in den letzten Beratungen veränderte Regelung zum EEG-Anlagenbegriff, Anlass zu Zweifeln an der verfassungsrechtlichen und gesetzessystematischen Qualität des EEG 2017.

heiten, einem hohen Aufwand zur rückwirkenden Prüfung der Vergütungsvoraussetzungen, ggfs. Rückforderungspflichten für EEG-Vergütungen und einer Haftung für das Ausfallrisiko des EEG-Anlagenbetreibers gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern, ausgesetzt. Für EEG-Anlagenbetreiber und deren Finanzierer bedeutete die Rechtsprechung häufig schlichtweg eine Korrektur der Wirtschaftlichkeitsberechnungen, die gerade reine Projektgesellschaften häufig in eine existenzbedrohende Lage brachte. Danach bestand ein hohes politisches Bedürfnis, die BGH-Rechtsprechung zu korrigieren.

Investitionsrisiko praxisferne BGH-Rechtsprechung

Der BGH hatte vor allem in zwei überraschenden Entscheidungen zum EEG-Anlagenbegriff zu Biogasanlagen (BGH, Urteil vom 23. Oktober 2013) und zu PV-Freiflächenanlagen (BGH, Urteil vom 4. November 2015) – entgegen der bis dahin herrschenden Meinung und Entscheidungen der Clearingstelle EEG – die Anforderungen an den EEG-Anlagenbegriff mit weitreichenden Auswirkungen zur Vergütung der betroffenen EEG-Anlagen geändert. Verteilnetzbetreiber sahen sich danach mit erheblichen Rechtsunsicher-

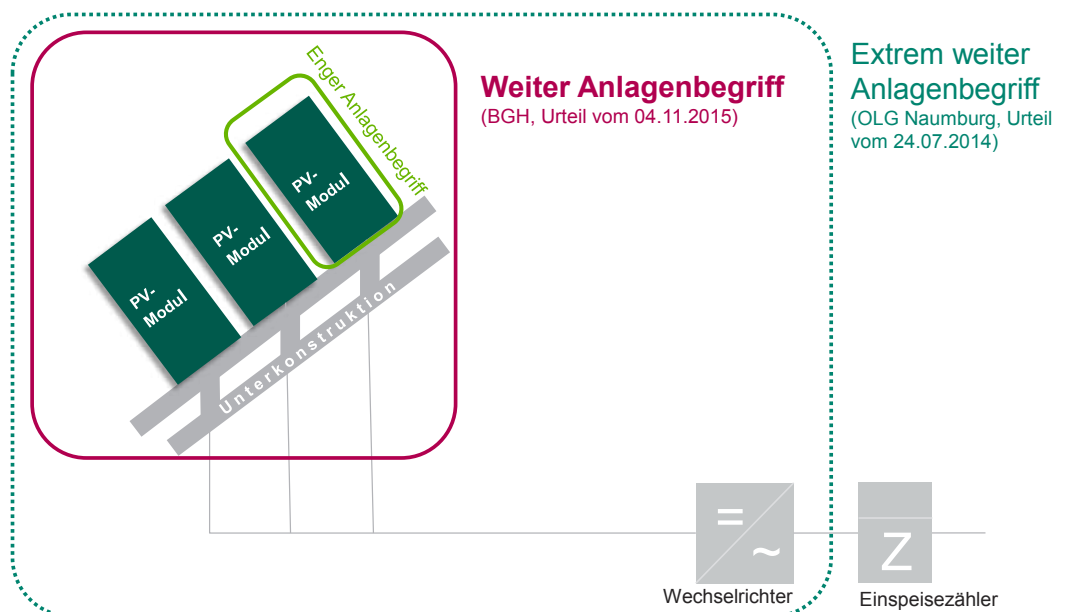


Abbildung 1: Weiter Anlagenbegriff § 3 Nr. 1 EEG 2009 für PV-Anlagen?

Gesetzgeber korrigiert BGH?

Diesem Bedürfnis hat der Gesetzgeber nunmehr mit § 3 Nr. 1 des EEG in der Fassung des Gesetzesentwurfs vom 8. Juli 2016 (BRatsDrS 355/16) (EEG 2017) entsprochen, in dem er den Anlagenbegriff für Photovoltaikanlagen wiederum ausdrücklich auf das einzelne PV-Modul beschränkt hat. Nach § 100 Abs. 1 Satz 2 EEG 2017 ist dieser Anlagenbegriff auch für Bestandsanlagen ab der Jahresendabrechnung für 2016 rückwirkend anwendbar.

Weiterhin eröffnet § 57 Abs. 5 EEG 2017 im Falle von widersprechenden Entscheidungen des BGH und der Clearingstelle EEG nunmehr ein Wahlrecht für Verteilnetzbetreiber, ob sie in ihrem Netzgebiet das EEG nach den Feststellungen der Clearingstelle EEG oder des BGH anwenden wollen. Damit ist es grundsätzlich möglich, die Entscheidungen des BGH bei einer entgegenstehenden Feststellung der Clearingstelle EEG zu ignorieren. Zeitlich ist das Anwendungswahlrecht auf die Förderdauer der jeweiligen EEG-Anlage beschränkt.

Verteilnetzbetreiber zu einheitlicher Rechtsanwendung verpflichtet

Grundsätzlich gilt ein Urteil nur für den entschiedenen Fall. Insofern kann sich zwar jedermann auf rechtliche Wertungen eines Gerichts berufen, müsste aber die hieraus abgeleiteten Ansprüche im Zweifel in einem eigenen Gerichtsverfahren durchsetzen. Verteilnetzbetreiber unterliegen aber als natürliche Monopolisten an dem Stromverteilnetz den kartellrechtlichen Missbrauchs- und Diskriminierungsverboten. Nach diesen sind Verteilnetzbetreiber verpflichtet, alle EEG-Anlagenbetreiber gleich zu behandeln. Es ist deshalb unstreitig, dass ein Verteilnetzbetreiber, der sich (z.B. durch ein eigenes Gerichtsverfahren) einmal zur Anwendung der BGH-Rechtsprechung zum EEG-Anlagenbegriff entschieden hat, alle EEG-Anlagenbetreiber gleich behandeln muss. Dies kann einen Verteilnetzbetreiber vor erhebliche Aufgaben stellen, muss er doch dann für alle Inbetriebnahmen in seinem Netzgebiet seit Einführung des EEG zum 1. Januar 2000 nachprüfen, ob die Voraussetzungen des BGH nachgewiesen wurden. Da hierzu in der Vergangenheit teilweise überhaupt keine Vorgaben bestanden oder die herrschende Meinung weniger strenge Anforderungen stellte, werden sich die Anforderungen im Nachhinein nicht mehr nachweisen lassen. Dann sind erhebliche EEG-Vergütungsrückforderungen durchzusetzen, gegen die sich EEG-Anlagenbetreiber schon aufgrund des existenzbedrohenden Umfangs regelmäßig zur Wehr setzen müssen.

Fraglich ist dabei, ob das Kartellrecht nicht alle Verteilnetzbetreiber verpflichtet, den BGH zu ignorieren: Denn wenn zumindest eine überwiegende Zahl von Verteilnetzbetreibern in der Lage ist, auf

die Rechtsprechungsanwendung zu verzichten, könnte eine Anwendung der anlagenbetreiberfeindlichen BGH-Rechtsprechung eine verbotene Ausnutzung der Marktmacht eines Verteilnetzbetreibers darstellen. Danach scheint § 57 Abs. 5 EEG 2017, der Verteilnetzbetreibern gerade eine individuelle Entscheidungsmöglichkeit erhalten wollte, grundsätzliche kartellrechtlichen Wertungen entgegenzustehen.

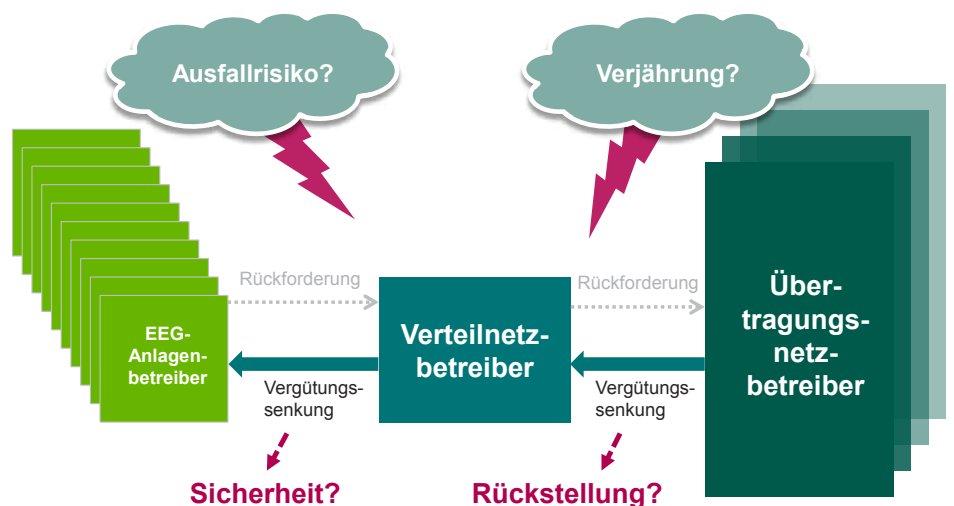
Verfassungsrechtliche Zweifel bleiben

Ebenso gibt die gesetzliche Lösung Anlass zu Zweifeln am Verfassungs- und Gesetzgebungsqualitätsverständnis des Gesetzgebers:

Zum einen ist die faktische Entwertung der Rechtsprechung des höchsten deutschen Zivilgerichts ein schwerwiegender Eingriff in das Gewaltenteilungsprinzip. Die Anerkennung einer privaten Schiedsgerichtsinstanz als vorrangige und zusätzliche Gewalt ist in der Verfassung nicht vorgesehen. Insofern sollte nur der BGH selber, nicht aber der Gesetzgeber oder eine andere Institution ein „Fehlurteil“ durch eine Änderung seiner Rechtsprechung korrigieren. Soweit es der Gerichtsbarkeit (nicht nur auf höchstrichterlicher Ebene) hierzu offensichtlich regelmäßig an Fachkompetenz und Ressourcen mangelt, wäre es Aufgabe der Politik, die Rahmenbedingungen durch eine Stärkung der Fachgerichtsbarkeit und der Haushaltsmittel zu verbessern. Darüber hinaus führt das Wahlrecht zu eklatanten Ungleichbehandlungen gleicher Sachverhalte, werden doch Netzbetreiber, die bereits Urteile erwirkt haben, diese weiterhin einheitlich anwenden wollen, alle anderen dagegen die Verwaltungs- und streitintensive Aufarbeitung mit den EEG-Anlagenbetreibern vermeiden.

Schließlich übersieht die Regelung des EEG 2017 die Belastung der Verbraucher als letztendliche Träger möglicherweise zu hoher EEG-Vergütungszahlungen und deren Klagerecht aus § 82 EEG 2014.

Was ist zu tun ?



In der Praxis ist die Durchsetzung der Unwirksamkeit eines Gesetzes aufgrund von Verfassungsverstößen selten, sodass für viele Netz- und EEG-Anlagenbetreiber auf den Bestand und die breite Ausschöpfung, der in der Sache an sich sachgerechten Lösung, zu hoffen bleibt. Hat das EEG 2017 Bestand, so scheint unter kartellrechtlichen Gesichtspunkten der Verzicht auf die Anwendung der BGH-Rechtsprechung oder bereits erstrittener unterinstanzlicher Urteile eine vertretbare Strategie. Insbesondere ist die Beibehaltung oder die Rückkehr zu den lange Zeit praktizierten Clearingstellen-Standards für viele Verteilnetzbetreiber der einfachere Weg. Denn für Bestandsanlagenbetreiber wird es sich vielfach um eine Überlebensfrage handeln, sodass damit zu rechnen ist, dass diese sich gegen Vergütungsanpassungen – jetzt unter Umständen auch noch unter Berufung auf das kartellrechtliche Missbrauchs- und Diskriminierungsverbot –

zur Wehr setzen werden. Für welchen Weg sich Verteilnetzbetreiber entscheiden, ist spätestens mit Inkrafttreten des EEG 2017 zum 1. Januar 2017 zu entscheiden.

Kontakt für weitere Informationen:



Joachim Held

Rechtsanwalt

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 15

E-Mail: joachim.held@roedl.com

Rechnungslegung

> BilRUG – Erleichterungen und Änderungen

Von Florian Bär und Nina Kroder

Mit der Verabschiedung des Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) und Inkrafttreten des Gesetzes am 23. Juli 2015 gilt die Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU (EU-Bilanzrichtlinie) in nationales Recht als abgeschlossen. Somit wurden bspw. die Schwellenwerte zur Bestimmung der Größenklassen angehoben, eine neue Definition der Umsatzerlöse sowie einige neue Anhangsangaben eingeführt. Nachfolgend zeigen wir Ihnen die wichtigsten Änderungen auf.

Anwendungsbereich

Grundsätzlich sind alle Neuerungen durch das BilRUG erstmals für Geschäftsjahre nach dem 31. Dezember 2015 anzuwenden (Art. 75 I EGHGB). Eine vorzeitige, vollumfängliche Anwendung des BilRUG, wie im Gesetzesentwurf vorgesehen, wurde letztlich nicht umgesetzt und war damit nicht möglich. Einzig die angehobenen Schwellenwerte konnten, allerdings nur zusammen mit der Neudefinition der Umsatzerlöse, bereits vorzeitig für Geschäftsjahre nach dem 31. Dezember 2013 angewandt werden. Dies bedeutet für alle Gesellschaften, bei denen das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, dass die neuen Vorschriften erstmalig für den Jahres-/Konzernabschluss und den (Konzern-)Lagebericht zum 31. Dezember 2016 verpflichtend anzuwenden sind.

Änderung der Größenklassen nach § 267 HGB

Wie bereits im Regierungsentwurf angekündigt, wurden die Schwellenwerte für die Bestimmung der Größenklassen nach § 267 HGB angehoben:

	Kleine Kapitalgesellschaften	Mittlere Kapitalgesellschaften	Große Kapitalgesellschaften
Bilanzsumme*	< 6 Mio. (< 4,8 Mio.)	< 20,0 Mio. (< 19,3 Mio.)	> 20,10 Mio. (> 19,3 Mio.)
Umsatzerlöse*	< 12,0 Mio. (< 9,7 Mio.)	< 40,0 Mio. (< 38,5 Mio.)	> 40,0 Mio. (> 38,5 Mio.)
Mitarbeiter	< 50	< 250	> 250

* bisherige Schwellenwerte in Klammern

Aufgrund der Erhöhung der Schwellenwerte sind zukünftig rund 7.000 bislang mittelgroße Unternehmen als „klein“ einzustufen und fallen somit aus der gesetzlichen Prüfungspflicht nach § 316 HGB heraus. Daneben dürfen diese Unternehmen die Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften in Anspruch nehmen.

Neudefinition der Umsatzerlöse durch Änderung von § 277 Abs. 1 HGB

§ 277 Abs. 1 HGB a.F.

„Als Umsatzerlöse sind die Erlöse aus dem Verkauf und der Vermietung oder Verpachtung von für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft typischen Erzeugnissen und Waren sowie aus von für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft typischen Dienstleistungen nach Abzug von Erlösschmälerungen und der Umsatzsteuer auszuweisen.“

§ 277 Abs. 1 HGB (BilRUG)

„Als Umsatzerlöse sind die Erlöse aus dem Verkauf und der Vermietung oder Verpachtung von Produkten sowie aus der Erbringung von Dienstleistungen der Kapitalgesellschaft nach Abzug von Erlösschmälerungen und der Umsatzsteuer sowie sonstiger direkt mit dem Umsatz verbundener Steuern auszuweisen.“

Nach der Neudefinition der Umsatzerlöse fallen die bisherigen Abgrenzungsmerkmale zu den sonstigen betrieblichen und außerordentlichen Erträgen weg. Während nach der Altregelung nur für die Gesellschaft typische Geschäfte, die im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erzielt wurden, als Umsatzerlöse auszuweisen waren, umfasst die Neuregelung sämtliche Erlöse aus dem Verkauf oder der Verpachtung von Produkten sowie aus der Erbringung von Dienstleistungen. Dies führt zu einer Verschiebung von bislang unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesenen Geschäftsvorfällen in die Umsatzerlöse. Damit werden nun auch Erlöse aus Nebentätigkeiten wie Erlöse aus der Vermietung und Verpachtung, aus gelegentlichen Reparatur- und Instandsetzungsleistungen, aus Konzernumlagen mit Leistungsaustausch sowie Provisionserlöse den Umsatzerlösen zugeordnet. Neu ist auch, dass die Umsatzerlöse zwingend um die sonstigen direkt mit dem Umsatz verbundenen Steuern gekürzt werden. Sofern Energieversorger bislang die an

das Hauptzollamt abzuführende Strom- und Energiesteuer aus Lieferungen an Dritte noch unter dem Posten sonstige Steuer ausgewiesen haben, ist eine Anpassung erforderlich.

Diese Umstellung wird zu erheblichen „Wanderbewegungen“ auch in der übrigen Gewinn- und Verlustrechnung führen, da auch Aufwendungen, die im Zusammenhang mit Umsatzerlösen stehen, nicht mehr in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sondern im Materialaufwand auszuweisen sind. Als Konsequenz der Neudefinition sind die korrespondierenden Forderungen unter den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und nicht mehr unter den sonstigen Vermögensgegenständen auszuweisen.

Wegfall von außerordentlichen Aufwendungen und Erträgen

Der Ausweis von außerordentlichen Aufwendungen und Erträgen in der Gewinn- und Verlustrechnung nach § 277 Abs. 4 HGB a.F. entfällt durch das BilRUG. Stattdessen wurde eine inhaltlich nicht deckungsgleiche Anhangangabe für Betrag und Art der Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung eingeführt. Sofern bei der BilMoG-Umstellung vom Wahlrecht Gebrauch gemacht wurde, den Unterschiedsbetrag aus der Neubewertung von Pensionsrückstellungen über mehrere Jahre zu verteilen, sind Zuführungen des Unterschiedsbetrags zukünftig unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen auszuweisen.

Kleinstkapitalgesellschaften

Die Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften nach § 267a HGB wurden durch das BilRuG um einen Absatz 3 ergänzt. Dieser legt fest, welche Gesellschaften die Erleichterungen nicht mehr in Anspruch nehmen dürfen. Dies sind demnach Investment- sowie Beteiligungsgesellschaften, deren einziger Zweck darin besteht, Beteiligungen an anderen Unternehmen zu erwerben und diese zu verwalten.

Ausschüttungssperre durch Rücklagenbildung

Mit § 272 Abs. 5 HGB wird durch das BilRUG eine neue Ausschüttungssperre eingeführt. Übersteigen die vereinnahmten Beteiligungserträge in der Gewinn- und Verlustrechnung die Beträge, die als Dividende oder Gewinnanteil eingegangen sind oder auf deren Zahlung die Gesellschaft einen Anspruch hat, ist die Bildung einer ausschüttungsgesperreten Rücklage vorgesehen. Nach Auffassung des Rechtsausschusses des Bundestags ist es für die Entstehung eines Anspruchs ausreichend, dass die Gesellschaft den Beteiligungsertrag so gut wie sicher vereinnahmt wird, auch wenn ein Beschluss des Beteiligungsunternehmens zur Gewinnverwendung noch aussteht. Faktisch läuft die

neue Vorschrift damit ins Leere, da es in Deutschland, anders als in anderen europäischen Ländern, keinen Anwendungsbereich gibt.

Wesentliche Änderungen im Anhang

Neben der bereits erwähnten Änderungen bezüglich der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen bringt das BilRUG weitere wesentliche Änderungen im Anhang mit sich:

- > Die erläuternden Angaben zu Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung sind in der Folge der Postengliederung darzustellen (§ 284 Abs. 1 HGB).
- > Der Anlagenspiegel ist nun zwingend in den Anhang aufzunehmen (§ 284 Abs. 3 HGB).
- > Künftig sollen die Angabepflichten zu Beteiligungsunternehmen nicht mehr an das Kriterium einer Beteiligungsquote von mindestens 20 Prozent gekoppelt sein, sondern an eine dauerhafte Beteiligungsabsicht (§ 285 Nr. 11 HGB).
- > Der bislang im Lagebericht verortete Nachtragsbericht wird in den Anhang verlagert (§ 285 Nr. 33 HGB). In diesem Kontext sind Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Geschäftsjahres eingetreten und weder in der GuV noch in der Bilanz berücksichtigt sind, unter Angabe ihrer Art und finanziellen Auswirkungen anzugeben.
- > Die bereits häufiger im Anhang zu findende Information über den Beschluss/Vorschlag zur Ergebnisverwendung wird verpflichtend (§ 285 Nr. 34 HGB).

Die Ausnahmenvorschriften für kleine KapG (§ 288 Abs.1 HGB) werden mit dem BilRUG ausgedehnt, insbesondere durch den Wegfall von Angaben des § 285 HGB:

- > Namen der Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgan (Nr. 10)
- > Name und Sitz von Beteiligungsunternehmen (Nr. 11 und 11 b)
- > Name, Sitz und Rechtsform des Unternehmens, deren unbeschränkt haftender Gesellschafter die KapG ist (Nr. 11 a)
- > Name und Sitz des Mutterunternehmens, das den Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen aufstellt, die Orte der Veröffentlichung des Abschlusses sowie den kleinsten Kreis von Unternehmen (Nr. 17 und 18)
- > Name und Sitz der persönlich haftenden Gesellschafter bei Personengesellschaften (Nr. 19)
- > Annahmen und Berechnungsmethoden bei Pensionsrückstellungen (Nr. 26)
- > Nicht ausgewiesene Verbindlichkeiten und Haftungsverhältnisse (Nr. 28)
- > Periodenfremdes Ergebnis (Nr. 32)
- > Nachtragsberichterstattung (Nr. 33)
- > Ergebnisverwendung (Nr. 34)

Gerne unterstützen wir Sie bei der BilRUG-Umstellung und untersuchen die tatsächlichen Auswirkungen auf Ihr Unternehmen. Insbesondere die praktische Umsetzung der Umgliederungen in der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie im Lagebericht und Anhang stellt viele Unternehmen vor deutlich größere Herausforderungen als ursprünglich gedacht, sodass eine zeitnahe Umsetzung des Projekts anzuraten ist. Sprechen Sie uns an.

Kontakt für weitere Informationen:



Florian Bär

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Tel.: +49 (9 11) 91 93-36 24

E-Mail: florian.baer@roedl.com



Nina Kroder

M.Sc. Betriebswirtschaft

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 38

E-Mail: nina.kroder@roedl.com

Steuern

> Umsatzsteuerliche Behandlung von Zuschüssen

Von Nicole Maußhammer und Manuel Maul

Erfüllt eine juristische Person des öffentlichen Rechts diverse Aufgaben nicht mehr selbst, sondern lagert diese auf andere Unternehmen aus, entsteht grundsätzlich Umsatzsteuerpflicht auf das für die ausgelagerte Leistung gezahlte Entgelt. Im Rahmen der umsatzsteuerlichen Behandlung der Zuschüsse ist eine Abgrenzung zwischen echten nicht steuerbaren Zuschüssen und Leistungsaustauschverhältnissen vorzunehmen.

Allgemeines

Juristische Personen des öffentlichen Rechts (nachfolgend auch jPdÖR genannt) gründen oftmals Gesellschaften (GmbHs, Zweckverbände), um bestimmte öffentliche Aufgaben auszugliedern, die bisher in Eigenregie erledigt wurden. Zu den auszugliedernden Tätigkeiten zählen bspw. Hausmeisterdienste, Reinigungstätigkeiten, Aufgaben im Rahmen der Tourismus-, Wirtschaftsförderung bzw. im Sinne von Marketingaufgaben oder Entwicklungsprojekten. Übernimmt ein fremder Unternehmer entgeltlich Tätigkeiten, fällt grundsätzlich Umsatzsteuer auf das für die ausgelagerte Leistung bezahlte Entgelt (Zuschuss) an. Bezieht die öffentliche Hand diese Leistungen für ihren hoheitlichen Betrieb, unterbleibt das Recht zum Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 UStG. Entsprechendes gilt im Falle der Auslagerung von Tätigkeiten auf eine kommunale Gesellschaft. Der zentrale Fokus für die umsatzsteuerliche Behandlung liegt dabei in der Beurteilung, ob zwischen der jPdÖR und dem Unternehmen ein Leistungsaustauschverhältnis gegeben ist bzw. ob ein echter nicht steuerbarer Zuschuss vorliegt. Maßgeblich dabei ist eine Gesamtschau der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse, die bspw. im Gesellschaftsvertrag einer GmbH zu finden sein können.

Echte nicht steuerbare Zuschüsse

Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs (nachfolgend auch BFH genannt) vom 2. Dezember 2015 (Az. V R 67/14) sind echte nicht steuerbare Zuschüsse dann gegeben, wenn die Zuschüsse keine Verbindung zu bestimmten Umsätzen haben. Diese Zuschüsse werden unabhängig von einer bestimmten Leistung gewährt, um dem Unternehmer Geld zur Verfügung zu stellen, damit dieser Mittel beschaffen kann, um die im allgemeinen öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben zu erfüllen. Ein echter Zuschuss liegt selbst dann vor, wenn Zahlungen nicht aufgrund eines Leistungsaustauschverhältnisses erbracht werden (ohne Gegenleistung).

Steuerbare Zuschüsse

Zuschüsse sind steuerbar, wenn zwischen der Leistung des Unternehmens (Zuschussempfänger) und der jPdÖR (Zuschussgewährung) ein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang

besteht. Der bezahlte Zuschuss ist als Entgelt zu werten, das aufgebracht wird, um die jeweilige Leistung zu erhalten (Leistungsaustausch). Ein zusätzliches steuerbares Entgelt von einem Dritten im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 3 UStG sind Zuschüsse, die von einem anderen als dem Leistungsempfänger für eine Lieferung oder sonstige Leistung gewährt werden. Voraussetzung ist dabei, dass zwischen der Leistung des Unternehmers und dem Zuschuss des Dritten (jPdÖR) ein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang besteht.

Vom Zuschuss abzugrenzen sind die im Rahmen der Entwicklung des § 2b UStG verstärkt diskutierten Beistandsleistungen. Durch den Gesetzgeber wird hierbei angestrebt, mögliche Wettbewerbsverzerrungen durch die Besteuerung der jPdÖR zu vermeiden. Handelt die jPdÖR auf privatrechtlicher Grundlage, kommt es auf eine mögliche Wettbewerbsverzerrung nicht mehr an. Zum Erhalt der Nichtsteuerbarkeit wird es zwingend erforderlich, eine Tätigkeit auf öffentlich-rechtlicher Grundlage auszuüben. Leistungen gegenüber einer anderen jPdÖR sind auch dann nicht steuerbar, soweit es sich hierbei bspw. um gemeinsame spezifische öffentliche Interessen, langfristige öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, Erhalt der öffentlichen Infrastruktur sowie um Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe handelt.

Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs

1. BFH, Urteil vom 18.2.2016 – V R 46/14

Der BFH entschied in seinem Urteil vom 18. Februar 2016 (Az. V R 46/14), dass es sich bei Zahlungen von einer Fachhochschule an eine Studierendenmensa-GmbH um Entgelte eines Dritten im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 3 UStG handelt. Dabei zahlten die Studenten für ein Mittagessen ein nicht kostendeckendes Entgelt, das auf Grundlage einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Fachhochschule und der GmbH geschah.

In dem Verfahren hat die GmbH vertraglich die Bewirtschaftung einer Campusmensa übernommen. Restaurationsleistungen würden von der GmbH verbilligt an die Studierenden erbracht. Da die Zahlungen der Fachhochschule, des Landes und des Stu-

dierendenwerks konkret an die Essensversorgung anknüpfen, beurteilte der BFH diese als Entgelt von dritter Seite gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 UStG.

2. BFH, Urteil vom 2. Dezember 2015 – V R 67/14

Zahlungen einer jPdÖR zur Deckung von Betriebskosten sind als steuerbare und steuerpflichtige Entgelte zu werten. Dass diese Zahlungen gegen Gewährung von Aufwendungsersatz erfolgen ist dabei unbeachtlich.

Klägerin war eine GmbH, die steuerpflichtige Leistungen in Form einer Personalgestellung an ihre Gesellschafterin erbrachte. Dabei handelte es sich bei der Gesellschafterin um eine hoheitlich tätige juristische Person des öffentlichen Rechts. Weiterberechnet wurden von der GmbH an die jPdÖR lediglich die bei ihr anfallenden Kosten. Aus diesen Aufwendungen zog die Klägerin keinen Vorsteuerabzug, da es sich überwiegend um Löhne und Sozialversicherungsbeiträge handelte.

Der BFH wertete den Aufwendungsersatz als steuerbares und steuerpflichtiges Entgelt für die Leistungen der Klägerin an ihre Gesellschafterin. Unbeachtlich war, dass die GmbH nur für ihre Gesellschafterin tätig wurde und bei einer Anstellung des Personals bei der Gesellschafterin (also ohne Auslagerung) ein steuerlich günstigeres Ergebnis vorgelegen hätte. Aufgrund der mangelnden Unternehmereigenschaft der jPdÖR lag auch weder nach nationalem noch nach EU-Recht eine umsatzsteuerliche Organschaft vor, welche zu nichtsteuerbaren Innenumsätzen geführt hätte.

3. BFH, Urteil vom 18. Dezember 2008 – V R 38/06

Nach dem BFH Urteil vom 18.12.2008 (Az. V R 38/06) liegt ein umsatzsteuerlicher Leistungsaustausch immer dann vor, wenn es um Leistungen geht, zu denen sich die Vertragsparteien in einem gegenseitigen Vertrag verpflichtet haben. Hinsichtlich der Steuerbarkeit einer Leistung ist es nicht entscheidend, ob diese dem öffentlichen Interesse unterliegt. Ein Interesse der Allgemeinheit, das dem Handeln jeder öffentlich-rechtlichen Körperschaft innewohnt, schließt eine Identifizierbarkeit des Leistungsempfängers nicht aus. Es ist entscheidend, ob ein individueller Leistungsempfänger vorhanden ist, der aus der Leistung einen konkreten Vorteil ziehen kann.

In dem genannten Urteil gründete eine Stadt einen eingetragenen Verein, der die Durchführung des Stadtjubiläums als satzungsmäßigen Zweck hatte. Die Stadt finanzierte den Verein mittels Zuwendungsbescheid, der eine Zahlung als Zuschuss für das jährliche Stadtfest und einen Zuschuss für den Verein als Institution vorsah. Nach dem Urteil des BFH vom 18. Dezember 2008 beurteilte dieser sowohl den Zuschuss für die Durchführung des jährlichen Stadtfestes als auch den Zuschuss für den Verein als Institution als steuerbares sowie steuerpflichtiges Leistungsentgelt.

4. BFH, Urteil vom 27. November 2008 – V R 8/07

Entsprechend dem BFH Urteil vom 27. November 2008 (Az. V R 8/07) ist ein steuerbarer Leistungsaustausch und somit kein echter Zuschuss gegeben, wenn ein Verein gegenüber einem Mitglied einer Körperschaft des öffentlichen Rechts journalistische Medienarbeit erbringt und dabei einen als so genannten Finanzausschuss bezeichneten Jahresfehlbetrag erhält. Ferner kann eine durch einen Haushaltsbeschluss gedeckte Ausgabe der öffentlichen Hand mit einer Gegenleistung des Empfängers in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Nicht die haushaltsrechtliche Befugnis der Ausgabe, sondern der Grund der Zahlung ist hierfür maßgeblich.

Fazit

Der Raum für die Fälle des echten nicht steuerbaren Zuschusses wird anhand der Rechtsprechung des BFH erheblich eingeschränkt. Allerdings könne auch ein echter nicht steuerbarer Zuschuss vorliegen, insofern Zahlungen nicht aufgrund eines Leistungsaustauschverhältnisses erbracht werden. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Zuschuss nicht an bestimmte Umsätze anknüpft, sondern unabhängig von einer bestimmten Leistung gewährt wird, weil bspw. im überwiegenden öffentlich-rechtlichen Interesse gezahlt wird.

Kontakt für weitere Informationen:



Nicole Maußhammer

Steuerassistentin

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 48

E-Mail: nicole.mausshammer@roedl.com



Manuel Maul

Steuerberater, Geprüfter Bilanzbuchhalter int. (IHK)

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 63

E-Mail: manuel.maul@roedl.com



Erneuerbare Energien

> Betreiben Sie Windkraftprojekte? – Unterschätzen Sie Ihre Betreiberverantwortung nicht!

Von Simon Zenses und Henning Wündisch

Gerade für Stadtwerke kleiner und mittlerer Größe ist der Betrieb von Windenergieanlagen eines der neueren Betätigungsfelder. Oftmals wird die dadurch übernommene Betreiberverantwortung nur unzureichend betrachtet oder unterschätzt. Eine nicht sauber delegierte Betreiberverantwortung kann im schlimmsten Fall zu Gefängnisstrafen für die Geschäftsführer der Betreibergesellschaften führen.

Bereits seit Jahren investieren Stadtwerke in gut prognostizierbare und somit renditesichere Erneuerbare-Energien-Projekte. Im Fokus stehen hier momentan besonders Windkraft- und Photovoltaik-Projekte, die weltweit gehandelt und transferiert werden. Nach langen Phasen der Evaluierung, Due-Diligence-Prüfungen, Kaufpreiskalkulationen und Verhandlungen werden Parks dann endlich an die neuen Eigentümer übertragen, die sich über eine, auf die Laufzeit gesehen, stabile Rendite freuen.

Vielen dieser neuen Eigentümer ist jedoch nur untergeordnet bewusst, dass es sich hier nicht nur um ein Anlageobjekt, das saubere Energie erzeugt, handelt. Sondern dass es sich um richtige Kraftwerke handelt, deren Betrieb auch mit entsprechenden Pflichten und Vorgaben verbunden ist.

Solang die Anlagen reibungslos funktionieren, kein Klageverfahren eingereicht wird oder eine behördliche Überprüfung ansteht, ist alles in Ordnung. Was passiert jedoch, wenn einer der genannten Fälle eintritt? Sind alle im Betrieb notwendigen Dokumente vorhanden? Ist jeder seinen Aufgaben und Pflichten nachgekommen? Wer verantwortet einen möglichen Unfall und bei wem gehen Schadensersatzforderungen ein? In der Verantwortung steht selbstverständlich zunächst der Eigentümer der Anlage bzw. dessen Geschäftsführer oder vertretungsberechtigtes Organ. Unfälle passieren mitunter auch bei Windkraftanlagen – es sind immerhin Kraftwerke, die dauerhaft in Betrieb sind.

Allein in Deutschland gab es laut Berichterstattung der Medien zwischen 2008 und 2016 ca. 50 Havarien, bei denen Anlagen abgebrannt, Teile abgerissen, Befahranlagen abgestürzt oder Arbeiter tödlich verletzt wurden. Hierbei sind kleinere Unfälle nicht eingeschlossen.

Sollte dem Eigentümer bzw. dessen Geschäftsführer in einem solchen Schadensfall eine schuldhaftige Pflichtverletzung nachgewiesen werden, also bspw. ein Organisationsverschulden wie das Versäumnis, Abläufe korrekt organisiert oder Aufgaben an empfangsberechtigte Personen weiter delegiert zu haben, so kann dies ernsthafte rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Von empfindlichen Geldstrafen oder Ertragsausfällen im fünf- bis sechsstelligen Bereich, aufgrund von Stilllegung der Anlagen bis hin zu strafrechtlicher Verfolgung bei fahrlässiger Körperverletzung oder fahrlässiger Tötung ist alles möglich.

Die Anforderungen des Gesetzgebers, derartige Schadensfälle zu vermeiden bzw. die Anlagen in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und sicher zu betreiben, sodass die von den Anlagen ausgehenden Gefahren sich nicht in Schäden realisieren, wird als „Betreiberverantwortung“ bezeichnet. Nachfolgend möchten wir das Thema „Betreiberverantwortung“ gezielt beleuchten und insbesondere aufzeigen, wie sich Eigentümer gegen den Vorwurf einer Pflichtverletzung rechtlich absichern können.

Doch was genau wird unter Betreiberverantwortung eigentlich verstanden?

Betreiber

„Betreiber ist, wer die tatsächliche Sachherrschaft über ein Grundstück, ein Gebäude, eine Anlage oder sonstige Einrichtungen besitzt und diese im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung führt. Er hat die originäre Ausführungsverantwortung für alle ihm obliegenden Betriebspflichten, insbesondere die Verkehrssicherungs- und Überwachungspflicht. Er besitzt sowohl die finanzielle als auch die operative Entscheidungshoheit. Das heißt, er bestimmt die Höhe der Ausgaben bzw. des Budgets und darf jederzeit auf den operativen Betrieb uneingeschränkt Einfluss ausüben (z.B. Betriebsunterbrechung).“ [in Anlehnung an die BVerwG-Entscheidung (Urteil v. 22.10.1998 – 7 C 38/97) zum BImSchG]

Verantwortung

„Verpflichtung und Berechtigung, zum Zwecke der Erfüllung einer Aufgabe oder in einem eingegrenzten Funktionsbereich selbständig zu handeln. Mit der Chance zum selbständigen Handeln verknüpft sich das Entstehen-müssen für Erfolg und Misserfolg ...“
[GABLER Wirtschaftslexikon 15. Auflage 09/2000]

Betreiberverantwortung ergibt sich also aus der Ausübung der tatsächlichen Sachherrschaft und dem damit unmittelbaren Zugriff auf die Anlage, d.h. der Betreiber hat die Verantwortung für alle sich daraus entwickelnden Szenarien und eventuellen Schadensereignisse.

Zur Konkretisierung dieser Verantwortung adressiert der Gesetzgeber gesetzliche Pflichten. Falls diesen nicht nachgekommen wird, kann dies empfindliche Folgen für den jeweiligen Adressaten, also z.B. den Eigentümer bzw. Betreiber, haben.

- > Instandhaltung von Arbeitsmitteln (§ 10 BetrSichV)
- > Verkehrssicherung, z.B. Winterdienst (§ 823 BGB)
- > Schadensersatz bei Schäden durch Bauwerke (§§ 836, 838 BGB)
- > Anlagenverantwortung nach VDE

Als erstes gilt es, die genauen Grundlagen zu kennen sowie die Tatsache zu wissen, wem gegenüber in welchem Fall Rechenschaft abzulegen ist. Das können alle möglichen Arten von Interessengruppen in solchen Projekten sein:

- > Behörden, besonders bei nach BImSchG-genehmigten Anlagen
- > Anwälte der Gegenseite im Klageverfahren
- > Gerichte
- > Banken
- > Versicherungen
- > Anteilseigner (Gesellschafter)
- > aber auch natürlich Verbände, wie Berufsgenossenschaften, sollte ein Mitarbeiter (dies betrifft auch beauftragte Dritte!) zu Schaden kommen.

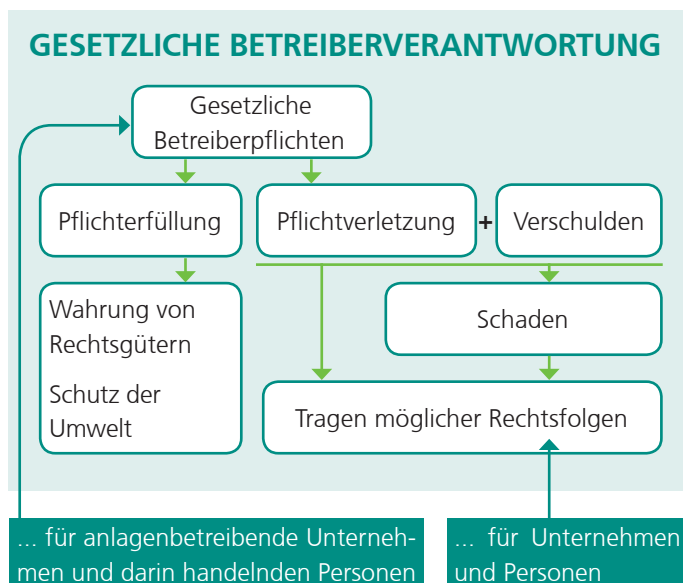


Abbildung 1: Gesetzliche Betreiberverantwortung aus GEFMA 190

Zu diesen Pflichten gehören unter anderem:

- > Instandhaltung von baulichen und technischen Anlagen (§ 3 MBO)

Darüber hinaus hat der Betreiber gewisse Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten, sowohl was die Menge und Art der Dokumente, die Qualität und den Umfang als auch den Ort und die Aufbewahrungsfristen angeht. Diese gehen weit über die oftmals noch geläufigen Auflagen aus bestehenden Genehmigungen hinaus, die meist genau vorschreiben, welche Daten aus dem laufenden Anlagenbetrieb, wie z.B. Winddaten oder Abschaltzeiten für Schattenwurf- und Fledermausabschaltung, aufzubewahren sind. So sind zum Beispiel eine ganze Reihe von Dokumenten, Berechnungen und Nachweisen aufzuheben und bei Bedarf vorzulegen, die den gesamten Lebenszyklus der Anlagen betreffen. Diese beziehen sich auf so gut wie alle Phasen

des Projektes, also auch auf die Vor- und Errichtungsphase, in denen Betreiber oftmals noch gar nicht am Projekt beteiligt waren und daher keinen direkten Zugriff auf eine saubere Dokumentation hatten. Als typische Beispiele sind hier die Bereiche der Grundstückssicherung, der Errichtung der diversen Gewerke und der Anlage an sich, der technischen Dokumentation der Anlagen etc. zu nennen.

Inwieweit ist Betreiberverantwortung übertragbar?

Natürlich können Betreiber diese Aufgaben auch an externe Dritte übertragen, die zum Beispiel mit der technischen oder kaufmännischen Betriebsführung der Anlagen betraut werden. Hier gilt es, bei der Vergabe der übertragbaren Aufgaben auf eine rechtssichere und fachlich einwandfreie Formulierung zu achten, damit nicht nur bei allen Parteien Einigkeit über die Aufgabenverteilung herrscht, sondern auch im Schadensfall keine Unwirksamkeit der Risikoabwälzung auf den beauftragten Dritten eintreten kann.

Allerdings kann das Betreiberrisiko nicht vollumfänglich abgewälzt werden und verbleibt somit in Teilen immer bei dem Eigentümer. Ihm verbleibt typischerweise immer die sogenannte „Überwachungspflicht“. Hinzu kommen noch andere Pflichten, wie ordnungsgemäße Ein-/Unterweisung beim Delegieren von Aufgaben, die Ausstattung des Delegationsempfängers mit den erforderlichen Mitteln und Befugnissen sowie die Pflicht zur sorgfältigen Auswahl von geeigneten Verantwortlichen und Dienstleistern. All diese Pflichten sind nicht übertragbar und gehören damit immer zum Restrisiko eines jeden Anlagenbetreibers.

Fazit

Beim Erwerb und Betrieb von Windparks ist es für Eigentümer (und somit Betreiber der Parks) äußerst wichtig, das Betreiberrisiko soweit als möglich zu reduzieren und eine rechtssichere Übertragung der übertragbaren Pflichten auf einen externen Dritten zu gewährleisten. Hier gilt es auf einwandfreie und rechtsgültige Formulierungen zu achten, damit diese nicht nachträglich für unwirksam erklärt werden. Dass es ein Restrisiko an nicht übertragbaren Pflichten gibt, wird oftmals vom neuen Eigentümer des Parks nicht in der Deutlichkeit wahrgenommen. Für das verbleibende Risiko der nicht übertragbaren Pflichten sollte es daher für den Betreiber von großer Bedeutung sein, eine stimmige Aufbau- und Ablauforganisation zu entwickeln, in der auch den verbleibenden Betreiberpflichten Rechnung getragen werden kann. Nicht zuletzt dafür ist eine saubere und aktuelle Dokumentation der notwendigen Unterlagen, die mit der Errichtung und dem Betrieb der Parks zu tun haben, unerlässlich. Dies beginnt jedoch mit dem Fachwissen, welche Dokumente in welcher Qualität überhaupt erforderlich sind, um diese Anlagendokumentation rechtskonform anlegen und pflegen zu können.

Minimieren auch Sie als Betreiber von Windparks dieses Restrisiko, damit es am Ende kein böses Erwachen aus dem Traum der sauberen, renditesicheren Energie gibt.

Unser Angebot als Rödl & Partner

Unsere Experten ermitteln während eines Quick Checks den Umgang mit dem Thema Betreiberverantwortung in Ihrem Haus. Sie prüfen sowohl baulich-technische Sachverhalte als auch die relevanten Dokumentationen ihrer Aufbau- und Ablauforganisation. Hierzu zählt die Überprüfung der nachweisenden Dokumentation ebenso wie die Durchsicht der Verträge mit Dienstleistern zur Feststellung der Aufgabendelegation. Auch werden Gespräche mit verantwortlichen Mitarbeitern geführt, um die Gesamtsituation sachgerecht einschätzen zu können. Das Resultat ist ein aussagekräftiger Ergebnisbericht, aus dem Schwachstellen und Risiken sowie Handlungsempfehlungen ersichtlich sind.

Bei Bedarf kann Ihnen in einem nächsten Schritt die notwendige Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden, um eine saubere und rechtssichere Anlagendokumentation zu gewährleisten. Dazu gehört nicht nur eine umfängliche Übersicht aller notwendigen und vorgeschriebenen Dokumente, sondern auch ein Ablaufplan über die Lebenszeit der Anlage, wann welche Dokumente mit welchem Datenumfang vorgehalten und gegebenenfalls aktualisiert werden müssen.

In einem dritten Schritt kann die notwendige Überarbeitung der Verträge und Ablauf- sowie Aufbauorganisationen auf Basis eines detaillierten Soll-Ist-Abgleichs erfolgen. Sollten im Quick Check wesentliche Mängel aufgezeigt werden, können diese dadurch oftmals nachträglich behoben und so das Betreiberrisiko effektiv minimiert werden.

Kontakt für weitere Informationen:



Simon Zenses

M.Sc. International Business

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 76

E-Mail: simon.zenses@roedl.com



Henning Wündisch

Rechtsanwalt

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 51

E-Mail: henning.wuendisch@roedl.com

Quick Check Betreiberverantwortung

Unser Quick Check Betreiberverantwortung schafft Gewissheit, inwieweit Sie die Ihnen als Eigentümer, Betreiber oder Dienstleister obliegende Betreiberverantwortung wahrnehmen.

Nähere Informationen dazu finden Sie in unserem Flyer, den wir Ihnen gerne kostenlos zuschicken. Schreiben Sie eine E-Mail an: peggy.kretschmer@roedl.com



Erneuerbare Energien

> Freiflächen-PV – Neue Chancen für Stadtwerke

Von Niklas Thomas und Lukas Kostrach

Nachdem seit dem letzten Jahr nach der Freiflächenanlagenausschreibungsverordnung (FFAV) alle PV-Freiflächenanlagen ab 100 kWp an der Ausschreibung teilnehmen mussten, um eine feste Vergütung über 20 Jahre nach dem EEG zu erhalten, öffnet das EEG 2017 wieder neue Möglichkeiten. PV-Anlagen bis 750 kWp sind von der Ausschreibungspflicht befreit. Der Artikel gibt einen Überblick über Chancen und stellt die Besonderheiten dar.

Freiflächenausschreibungsverordnung

Im April 2015 wurde die erste Ausschreibungsrunde für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Rahmen der Freiflächenausschreibungsverordnung (FFAV) durchgeführt. Ab September 2015 wurde die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren für alle Freiflächen-Photovoltaikanlagen ab 100 kWp verpflichtend. Anlagenbetreiber, die im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens eine Förderung erhalten, sind dazu verpflichtet, den gesamten erzeugten Strom in das öffentliche Netz einzuspeisen. Somit werden keine Geschäftsmodelle ermöglicht, die auf Eigenverbrauch basieren.

Änderungen durch das EEG 2017

Mit dem EEG 2017 wird das Fördersystem für die meisten Erneuerbaren Energien auf Ausschreibungen umgestellt. Dies gilt allerdings erst für Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 750 kWp. In Folge sind PV-Anlagen mit einer Leistung von maximal 750 kWp von der Ausschreibungspflicht befreit und können – ohne an einer Ausschreibung teilgenommen zu haben – vergütet werden. Hierbei kann ein Teil des erzeugten Stroms auch für den Eigenverbrauch genutzt werden. PV-Anlagen ab einer Größe von 100 kWp fallen dabei nach wie vor unter die verpflichtende Direktvermarktung. Die Vergütung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen beträgt dabei unabhängig von der Größe 8,

91 Cent/kWh¹ (siehe §48 Abs.1 EEG 2017). Bei den sogenannten PV-Dachanlagen ist die Vergütung dagegen abhängig von der Größe der Anlage gestaffelt (siehe §48 Abs. 2 EEG 2017).

Die Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen richtet sich nach §48 Abs. 1 Nr. 3 c) und umfasst u.a.:

- > Flächen, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen und die Anlage in einer Entfernung bis zu 110 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet worden ist,
- > Flächen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren,
- > Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung.

Mögliche Vertriebsmodelle für Stadtwerke

Durch die Herausnahme von PV-Anlagen mit einer Anlagenleistung von bis zu 750 kWp aus dem Ausschreibungsverfahren geraten (wieder) verschiedene Geschäftsmodelle in den Fokus, die sowohl für den Kunden als auch für das Stadtwerk wirtschaftlich interessant sein können:

Das Paradebeispiel stellt die Verpachtung von Photovoltaikanlagen dar.

¹ Vergütung im Januar 2017. Bei späterer Inbetriebnahme muss die Degression berücksichtigt werden.

Möchte ein Kunde einen Teil seines Strombezugs durch PV-Strom decken, scheut aber die Investitionskosten für eine PV-Anlage, bietet sich die Verpachtung durch das Stadtwerk an. Eine solche Situation ist nicht unüblich, da viele Unternehmen ihre liquiden Mittel nicht langfristig in einem Bereich binden wollen, der nicht ihrer Kernunternehmensstätigkeit entspricht. Das Stadtwerk tritt hierbei als Verpächter der PV-Anlage, das Unternehmen als Pächter auf. Es wird ein meist 20-jähriger Pachtvertrag mit einem festen monatlichen Pachtzins geschlossen. Die Ermittlung der Höhe der Ratenzahlung erfolgt anhand einer Wirtschaftlichkeitsberechnung. Durch die Verpachtung wird aus EEG-rechtlicher Sicht die Personenidentität zwischen Anlagenbetreiber und Letztverbraucher erreicht und der Kunde wird zum Eigenverbraucher (§ 3 Nr. 19 EEG 2017). Der Vorteil ist, dass auf die eigenerzeugten und selbstverbrauchten Strommengen im Jahre 2017 nur die verringerte EEG-Umlage in Höhe von 40 Prozent anfällt (§ 61 Abs. 1 EEG 2017). Aus Sicht des Stadtwerks wird die PV-Anlage vorfinanziert und mit Eigenkapitalverzinsung, quasi als Kapitalanlage, mittels der Pachtzahlung refinanziert. Die Strommenge, die nicht selbst durch den Kunden verbraucht werden kann, wird ins öffentliche Netz eingespeist, wobei dies (außer bei Kleinanlagen) über einen Direktvermarkter erfolgt. Entscheidend für die Wirtschaftlichkeit dieser Konzepte ist der substituierte Strombezugspreis des Kunden und eine möglichst hohe Eigenverbrauchsquote.

Um diese zu erreichen, muss die Anlagengröße auf den Verbrauch des Stromabnehmers (Kunde) ausgelegt werden. Der Anteil, der ins Netz eingespeist wird, sollte aus wirtschaftlichen Gründen so gering wie möglich gehalten werden, da die Vergütung für diese Strommenge je nach Anlagenkonfiguration nicht die Stromgestehungskosten deckt. Um eine hohe Eigenverbrauchsquote zu erzielen, könnte auch eine Ost-West-Ausrichtung der Anlage zu empfehlen sein, um die typische Erzeugungsspitze einer Anlage mit Südausrichtung zur Mittagszeit zu begrenzen und eine gleichmäßigere Erzeugung über den Tag hinweg zu ermöglichen. Es ist auch möglich, mehrere Anlagenteile an verschiedene Kunden zu verpachten. Sobald mehr als ein Abnehmer für den erzeugten Strom der PV-Anlage vorgesehen ist, sollte die Anlage durch Nutzung von dezentralen Wechselrichtern aufgegliedert werden. Die Größe der einzelnen Teilanlagen sollte dann wiederum an den Verbrauchsmengen (Lastprofilen) der entsprechenden Abnehmer orientiert sein.

Fazit

Geschäftsmodelle außerhalb des Ausschreibungsverfahrens sind wirtschaftlich weiterhin interessant. Die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren ist mit hohen Projektentwicklungskosten verbunden, da insbesondere monetäre Sicherheiten (Bid Bonds) gestellt werden müssen. Des Weiteren kann die Wirtschaftlichkeit des Projektes erst nach erfolgreicher Teilnahme am Ausschreibungsverfahren abschließend ermittelt werden, da erst zu diesem Zeitpunkt die Vergütung bekannt ist. Das Pilotausschreibungsverfahren für Freiflächen-Photovoltaikanlagen hat eben-

falls gezeigt, dass ein starker Wettbewerb bei den Ausschreibungen herrscht. Dadurch sind die Vergütungssätze bei den einzelnen Ausschreibungsrunden kontinuierlich gesunken. Sollte bei einer Ausschreibungsrunde kein Zuschlag für das Projekt erteilt werden, muss bis zur nächsten Ausschreibungsrunde gewartet werden und das Projekt liegt für mehrere Monate auf Eis. Außerhalb des Ausschreibungsverfahrens wird der Vergütungssatz dagegen nicht wettbewerblich ermittelt, sondern hängt lediglich vom Inbetriebnahmezeitpunkt der Anlage ab. Hier ist zeitiges Handeln zu empfehlen, da wie zuvor auch die Vergütungssätze einer ausbauabhängigen Degression unterliegen.

Gerne unterstützt Sie Rödl & Partner bei allen Projektschritten – von der ersten Wirtschaftlichkeitseinschätzung bis zur Ausgestaltung der Pachtverträge.

Kontakt für weitere Informationen:



Niklas Thomas

MSc. International Management

Tel.: +49 (9 11) 91 93-36 26

E-Mail: niklas.thomas@roedl.com



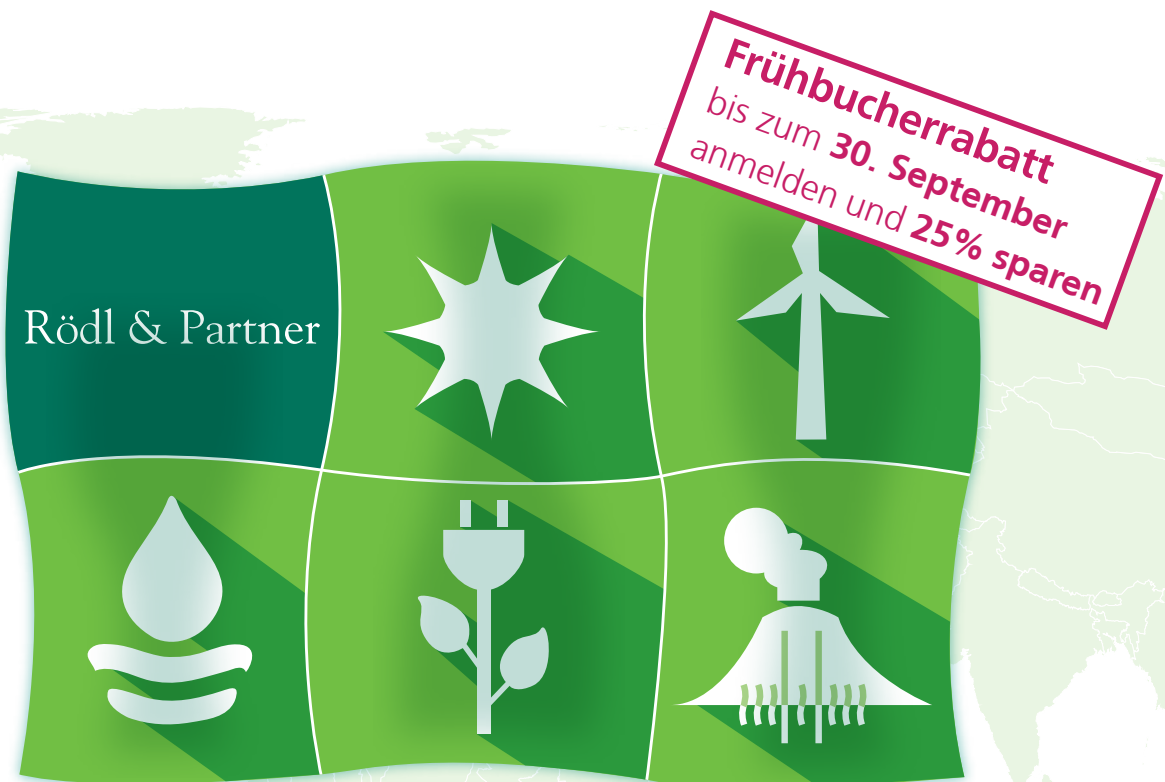
Lukas Kostrach

Rechtsanwalt

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 72

E-Mail: lukas.kostrach@roedl.com

Save the Date: 6. Branchentreffen Erneuerbare Energien



6. Branchentreffen Erneuerbare Energien am 15. November 2016 in Nürnberg

Wir laden Sie herzlich ein, in unserem Nürnberger Stammhaus am 15. November 2016 unser Gast zu sein. Informieren Sie sich umfassend über die Umsetzung von EE-Projekten unter rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Aspekten – aus nationaler und internationaler Sicht.

Das erwartet Sie:

- › 30 nationale und internationale Fach- und Branchenvorträge mit Praxiswissen aus 20 Ländern
- › Gastvortrag von Prof. Dr. Claudia Kemfert (Leiterin der Abteilung Energie, Verkehr und Umwelt am Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung, Professorin für Energieökonomie und Nachhaltigkeit an der Hertie School of Governance Berlin) zum Thema „Die wirtschaftlichen Chancen einer klugen Energiewende“
- › Impulsvortrag von Prof. Dr. Volker Quaschnig (Hochschule für Technik und Wirtschaft HTW Berlin) zum Thema „Energiespeicher – Voraussetzung für die schnelle Dekarbonisierung der Stromversorgung?“
- › Vorstellung virtueller Marktplatz „RENEX“ für Investoren und Projektentwickler
- › Podiumsdiskussion zum Thema „Dezentrale Energiespeichersysteme“

Kontakt für weitere Informationen:



Helene Gretz

M.Sc. Betriebswirtschaft

Tel.: +49 (9 11) 91 93 - 35 78

E-Mail: helene.gretz@roedl.com

Alle Informationen zu unseren Veranstaltungen finden Sie direkt im Internet unter:
www.roedl.de/erneuerbare-energien/veranstaltungen



Elektromobilität

> Ein Geschäftsmodell für Stadtwerke und Energieversorgungsunternehmen?

Von Christian Riess und Benjamin Hufnagel

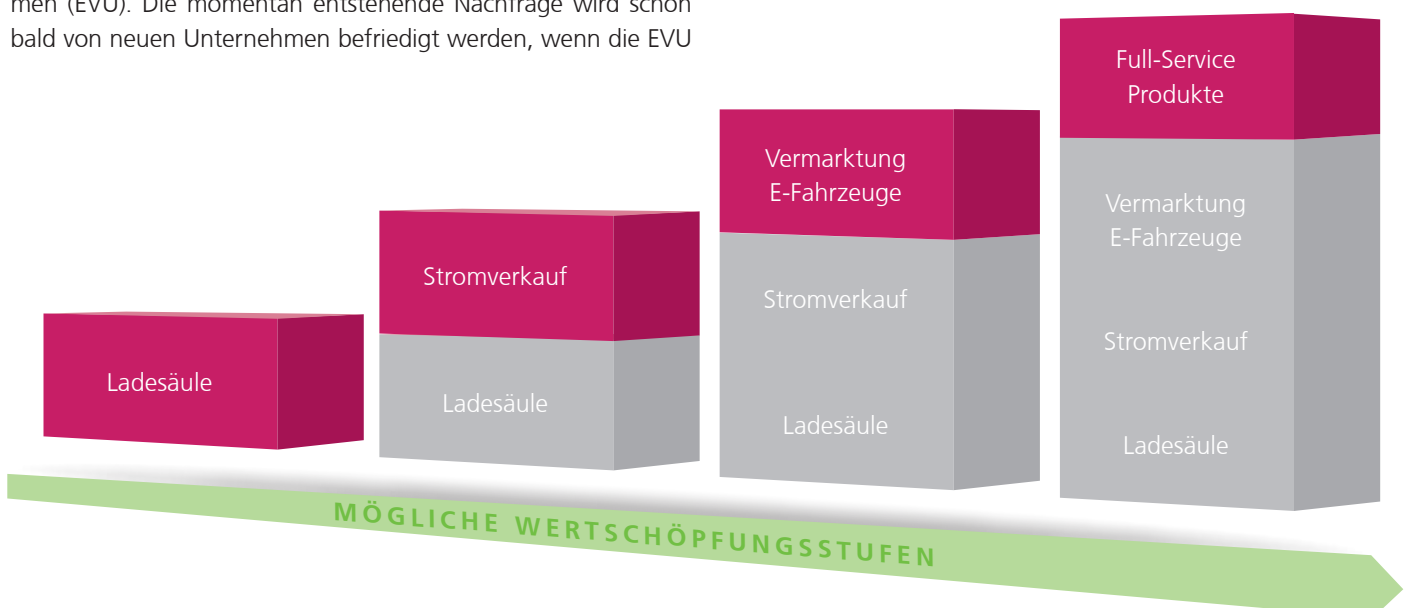
Die Ziele der Bundesregierung zur Elektromobilität sind ambitioniert: 1.000.000 Elektrofahrzeuge sollen bis zum Jahr 2020 auf Deutschlands Straßen rollen. Um der bislang nur schleppenden Umsetzung des Vorhabens entgegenzuwirken hat die Bundesregierung jüngst mehrere Förderprogramme für Elektrofahrzeuge, Ladesäulen und Elektromobilitätskonzepte beschlossen. Durch die Verabschiedung des Digitalisierungsgesetzes und des Strommarktgesetzes vor der parlamentarischen Sommerpause sind zudem Klarstellungen zur Definition von Letztverbrauchern und den Zuständigkeiten bei der Durchleitung, Zwischenspeicherung und Weitergabe von Strom aufgenommen worden. Darüber hinaus ist beim Thema Elektromobilität auch wegen des schleppenden Ausbaus der Ladesäuleninfrastruktur noch weiter Sand im Getriebe. Dass sich Elektrofahrzeuge im Massenmarkt etablieren werden und somit eine Transformation der Mobilität stattfinden wird, ist nach Meinung von Experten unstrittig. Die Frage ist nur, wann sich dieser Wandel endgültig vollzieht. Wenn Millionen Elektrofahrzeuge auf den Straßen sind und mittels ihrer Energiespeicher sowohl Verbraucher als auch Einspeiser im Versorgungsnetz sein werden, ergeben sich für Energieversorger Herausforderungen und Chancen gleichermaßen. Ob und in welcher Form das Zukunftsthema Elektromobilität auch ein Geschäftsmodell für Stadtwerke darstellen kann, sollte rechtzeitig untersucht werden.

Viele Stadtwerke und kommunale Energieversorger setzen sich bereits heute intensiv mit dem Zukunftsthema Elektromobilität auseinander. In einer Vielzahl von interessanten Projekten zeigen Stadtwerke deutschlandweit, wie sie emissionsfrei, lokal und kostengünstig die Mobilität der Zukunft aufbauen und damit gleichzeitig in die intelligente Energieversorgung investieren. Dabei profitieren sie oftmals von ihrer Erfahrung als Netzbetreiber, ihrer Kundennähe, ihren technischen Kenntnissen und der engen Verbindung zu Kommunen und dem öffentlichen Nahverkehr. Dies können ideale Voraussetzungen sein, um gemeinsam mit anderen lokalen Partnern die Einführung von Elektromobilität zu forcieren und letztendlich auch selbst davon zu profitieren.

Die rasante Entwicklung auf dem Markt der Elektromobilität erfordert neue Geschäftsmodelle für Energieversorgungsunternehmen (EVU). Die momentan entstehende Nachfrage wird schon bald von neuen Unternehmen befriedigt werden, wenn die EVU

ihr aktuelles Geschäftsmodell unverändert lassen. Je länger sie warten, desto größer werden die Lücken und desto schwieriger erscheint es, in Zukunft Fuß zu fassen. Denn Unternehmen der „New Economy“ drängen schnell in sich ergebende Märkte.

Mit Pilotprojekten sollten technische Herausforderungen wie z.B. die Integration der Elektromobilität in die lokale Stromversorgung ermittelt werden, aber auch die Kundenakzeptanz verschiedener Angebote muss auf den Prüfstand. Vorstellbar sind ebenso vernetzte Ansätze für neue Mobilitätskonzepte mit dem öffentlichen Nahverkehr. Die künftig neue Marktrolle des Elektromobilitätsdienstleisters kann mehr sein als lediglich der Betrieb von Ladesäulen. Grundsätzlich lassen sich die potenziellen Geschäftsfelder im Zusammenhang mit der Elektromobilität in vier Gruppen differenzieren:



Betrieb von Ladesäulen

Das erste und naheliegende Geschäftsfeld, das sich intuitiv im Zusammenhang mit der Elektromobilität ergibt, ist die Bereitstellung von „Treibstoff“ für Elektrofahrzeuge in Form von Strom. Als Anreiz für Elektromobilität ist als Konsequenz der heute noch limitierten Reichweite von Elektrofahrzeugen ein flächendeckendes Netz an Ladesäulen von wesentlicher Bedeutung. Dass der Ausbau der Ladeinfrastruktur bisher ebenso wie der Verkauf an Elektroautos hinter den Erwartungen liegt, verdeutlicht die Tatsache, dass nach den Plänen der Nationalen Plattform Elektromobilität in 2020 ca. 70.000 öffentliche Ladesäulen installiert sein sollen. Zum Jahresende 2015 existierten gerade einmal 6.000 Ladesäulen.

Eine deutschlandweit flächendeckende Ladeinfrastruktur ist allerdings nur möglich, wenn die lokalen Stadtwerke Ladesäulen in ihrem eigenen Netzgebiet bereitstellen. Partnerschaften mit Parkhäusern, Einkaufszentren, anderen Stadtwerken o.ä. vereinfachen eine entsprechende Verbreitung. Bereits heute stellen viele Stadtwerke (auch in kleineren Städten) Ladesäulen zur Verfügung. Auch deutschlandweite Kooperationen sind vorhanden, die ein einheitliches Lade- und Zahlssystem ermöglichen. Erste Kalkulationen ergeben jedoch nur in den seltensten Fällen ein positives Ergebnis für den Betrieb eigener Ladesäulen. Jedoch sind durch die Errichtung und weitere Dienstleistungen durchaus interessantere Gestaltungen denkbar.

Um die Wirtschaftlichkeit des Ladesäulenbetriebes attraktiver zu gestalten und somit den Ausbau von Ladesäulen zu forcieren, stellt der Bund im Rahmen eines Förderprogramms, das für das kommende Jahr 2017 vorgesehen ist, insgesamt 300 Mio. Euro zur Verfügung (200 Mio. Euro für Schnellladesäulen und 100 Mio. Euro für normale Ladesäulen).

Stromverkauf

Neben der bloßen Bereitstellung der Ladesäulen, können die EVU den über die Ladesäulen vertriebenen Strom ebenso verkaufen. Dieses Geschäftsfeld liegt nahe am Ladesäulenbetrieb und ist für die EVU relativ einfach zu implementieren, da es sehr nah an den heutigen Kompetenzen eines Energieversorgungsunternehmens liegt. Eine Möglichkeit, von der heute schon Gebrauch gemacht wird, sind spezielle Stromtarife für Kunden mit Elektrofahrzeugen. Zukunftsweisend sind hingegen noch Tarife, die in Abhängigkeit eines Index (z.B. Börsenstrompreis) eine bidirektionale Vermarktung (Ladung/Entladung) darstellen können. Erste Überlegungen und Pilotprojekte sind jedoch bereits vorhanden.

Vermarktung E-Fahrzeuge

Ein weiteres, auf den ersten Blick eher fernliegendes Szenario, ist das zusätzliche Vermarkten von Elektrofahrzeugen. Da gerade mit Beginn der zunehmenden Elektromobilität allerdings nur wenige Elektrofahrzeuge auf den Straßen sind, bietet das Bereitstellen von Ladesäulen und der Verkauf von Stromtarifen oftmals nur geringe Gewinnpotenziale. Dem kann durch das zusätzliche Vermarkten von Elektrofahrzeugen (bspw. im Rahmen von Car-Sharing-Lösungen oder Mobilitätsdienstleistungen) entgegengewirkt werden. Die Stellung des jeweiligen EVU kann so durch eine Ausweitung des Produktportfolios gerade in größeren Städten gestärkt werden.

Full-Service Produkte

Ein noch weitergehendes Geschäftsmodell ist das Anbieten von Full-Service Produkten im Bereich der Elektromobilität. Dabei werden bspw. neben der Vermarktung von Elektrofahrzeugen auch zugehörige Service- und Wartungsarbeiten für Fahrzeug und Ladesäule durch das EVU angeboten. Full-Service-Konzepte erfordern häufig auch intelligente IT-Lösungen, die entsprechende Massendaten verarbeiten können. Wenn bereits die gesamte Bandbreite angeboten wird, kann zur verbesserten Nutzung der Kompetenzen auch über „White-Label“-Lösungen nachgedacht werden, die es anderen kleineren Stadtwerken ermöglichen ohne eigenes Engagement entsprechende Dienstleistungen anzubieten.

Fazit

Die Aufrechterhaltung des „Status quo“ und die aktuelle Inaktivität im Bereich Elektromobilität ist keine wirkliche Alternative für Versorgungsunternehmen. Zudem befindet sich der regionale Versorger häufig in einer Art „Move-Or-Lose“-Situation, die ein baldiges Handeln erfordert, wenn das Feld nicht von vornherein anderen Anbietern überlassen werden soll. Sicherlich müssen die erforderlichen Fähigkeiten durch EVUs erst intern aufgebaut bzw. mittels Kooperationen erschlossen oder extern am Markt zugekauft werden, um entsprechende Leistungen anbieten zu können. Eine frühzeitige Analyse von Geschäftsmöglichkeiten entlang der Wertschöpfungskette der Elektromobilität kann für EVU neue Chancen ergeben, sinkende Erträge aus anderen Tätigkeitsfeldern (z.B. aus der Erzeugung) auszugleichen, auch wenn im konkreten Falle eine langfristige Betrachtung erforderlich ist. Im Rahmen der aktuellen Kernkompetenzen und individuellen Fähigkeiten von EVUs müssen die verschiedenen Wertschöpfungsstufen einzeln analysiert und die jeweiligen Gegebenheiten vor Ort einbezogen werden. Dies ist auch vor dem überwiegend kommunal geprägten Umfeld und der Klimaschutzziele vieler Kommunen geboten.

Kontakt für weitere Informationen:



Christian Riess

Dipl.-Kaufmann

Tel.: +49 (2 21) 94 99 09-232

E-Mail: christian.riess@roedl.com



Benjamin Hufnagel

Wirtschaftsingenieur (B.Eng)

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 70

E-Mail: benjamin.hufnagel@roedl.com

Rödl & Partner intern

> Veranstaltungshinweise

Thema	KWKG- und EEG-Direktvermarktung für Stadtwerke
Termin / Ort	29. September 2016 / Köln 13. Oktober 2016 / Nürnberg

Thema	Stadtwerke 4.0: Zukunft sichern – Strategien und Geschäftsmodelle im Wandel
Termin / Ort	5. Oktober 2016 / Köln 18. Oktober 2016 / Nürnberg

Thema	Rationelle Betriebsführung und Anpassung der Wasserentgelte
Termin / Ort	8. November 2016 / Eschborn 10. November 2016 / Köln

Thema	6. Branchentreffen Erneuerbare Energien
Termin / Ort	15. November 2016 / Nürnberg

Thema	Der Jahresabschluss 2016 für Versorgungsunternehmen
Termin / Ort	24. November 2016 / Nürnberg 29. November 2016 / Köln

Alle Informationen zu unseren Seminaren finden Sie direkt im Internet unter: www.roedl.de/seminare.

Kontakt für weitere Informationen:



Klara Lotzin

Kauffrau für Marketingkommunikation

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 09

E-Mail: klara.lotzin@roedl.com



Fundamente schaffen

„Ob ein guter Plan, eine genaue Analyse oder eine stabile Finanzierung – nur mit einem soliden Fundament kann wahrhaft Großes entstehen.“

Rödl & Partner

„Es ist wie bei einem Baum: Spektakuläre Menschentürme wachsen nur, wenn die Basis am Boden fest verwurzelt ist.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Kursbuch Stadtwerke

Herausgeber:

Rödl & Partner GbR

Äußere Sulzbacher Str. 100 | 90491 Nürnberg

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 03 | pmc@roedl.de

Verantwortlich

für den Inhalt:

Martin Wambach – martin.wambach@roedl.com

Kranhaus 1, Im Zollhafen 18 | 50678 Köln

Anton Berger – anton.berger@roedl.com

Äußere Sulzbacher Str. 100 | 90491 Nürnberg

Layout/Satz:

Katharina Bühler – katharina.buehler@roedl.com

Äußere Sulzbacher Str. 100 | 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.